

Haushaltssatzung der Gemeinde Droyßig für das Haushaltsjahr 2026

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeinde Droyßig, die folgende, vom Gemeinderat der Gemeinde Droyßig in der Sitzung am 09.02.2026 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Droyßig voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.866.800 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 2.998.700 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|--|----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.551.600 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.917.300 Euro |

c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	170.000 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	603.500 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	433.500 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	53.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wird auf 433.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 425.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

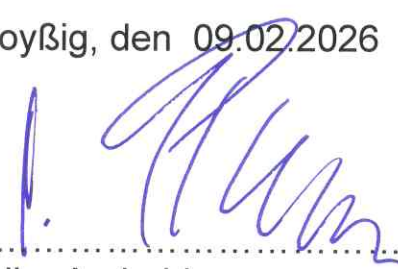
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
- b.) für die Grundsteuer (Grundsteuer B) differenziert
 - b.1.) für die unbebauten Grundstücke nach § 247 Bewertungsgesetzes und für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke, insbesondere Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum und sonstig bebaute Grundstücke) auf 820 v. H.
 - b.2.) für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 Bewertungsgesetz im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke, insbesondere Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum) auf 500 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 420 v. H.

Droyßig, den 09.02.2026


.....
Heiko Arnhold
Bürgermeister der Gemeinde Droyßig

